



Best Practice KFH

Weiterbildung an den Fachhochschulen

zum internen Gebrauch der FH

von der KFH zur Kenntnis genommen
am 27. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Verständnis der Weiterbildung.....	5
2.1	Grundsätze der Fachhochschul-Weiterbildung	5
2.2	Adressat/innen der Weiterbildung an Fachhochschulen	5
2.3	Dozierende.....	6
2.4	Curriculum / Didaktik	6
2.5	Qualitätssicherung.....	6
2.6	Finanzierung.....	6
3.	Strukturierung	6
3.1	Kategorisierung der Weiterbildung.....	7
3.2	Benennung der Weiterbildungsabschlüsse	7
4.	Anerkennungsrechtliche Prüfung.....	7
4.1	Genehmigung von Konzepten für Weiterbildungs-Masterstudiengänge	8
4.2	Prüfung der Konzepte für Weiterbildungs-Masterstudiengänge	8
4.3	FH-interne Regelung von Weiterbildungs-Masterstudiengängen.....	8
4.4	Prüfkriterien.....	9
4.5	Verwendung des Titels EMBA.....	9
4.6	Publikation der anerkannten Weiterbildungs-Masterstudiengänge	10
5.	Organisatorische Empfehlungen	10
5.1	Kooperationen und Koordination	10
5.2	Passerellen	10
5.3	Immatrikulation	10
	Anhang	10

1. Ausgangslage

Die KFH hat am 3. November 2004 allgemeine Empfehlungen zur Strukturierung der Weiterbildung und am 21. September 2005 spezifische Empfehlungen für Weiterbildungs-Masterstudiengänge erlassen. Am 19. Dezember wurden weitere Beschlüsse zur Umsetzung der Weiterbildungspolitik gefasst. In den vorliegenden Empfehlungen sind die verschiedenen Beschlüsse nun zusammengefasst und an die seit 4. Oktober 2005 bestehenden bundesrechtlichen Vorgaben angepasst.

Die bundesrechtlichen Vorgaben verpflichten die Fachhochschulen zum Anbieten von Weiterbildung. Sie enthalten auch Bestimmungen zum Verhältnis von Weiterbildungsstudiengängen zu den Diplomstudiengängen und nähere Bestimmungen zu Nachdiplomstudien. Im Einzelnen ist die Weiterbildung in der revidierten Fachhochschulgesetzgebung neu wie folgt geregelt:

Fachhochschulgesetz (Stand vom 4. Oktober 2005)

Art. 3 Aufgaben

² Sie ergänzen die Diplomstudien durch ein Angebot an Weiterbildungsveranstaltungen.

Art. 8 Weiterbildung

¹ Weiterbildungsveranstaltungen ermöglichen den Studierenden, sich in ein Spezialgebiet zu vertiefen oder sich gezielt Wissen auf neuen Gebieten anzueignen.

^{1bis} Die Fachhochschulen bieten insbesondere Nachdiplomstudien an, die zu einem Diplom der Fachhochschule führen.

² Das Departement:

- a. legt die Mindestanforderungen an die Nachdiplomstudien fest;
- b. anerkennt die Diplome, sofern die Nachdiplomstudien die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen;
- c. legt die Titel fest.

³ Das anerkannte Diplom berechtigt zur Führung des entsprechenden Titels.

Fachhochschulverordnung (Stand vom 4. Oktober 2005)

Art. 6 Weiterbildungsveranstaltungen

Weiterbildungsveranstaltungen müssen sich klar von Bachelor- und Masterstudiengängen unterscheiden.

Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (Stand vom 4. Oktober 2005)

Art. 3 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zu einem Nachdiplomstudiengang setzt einen Hochschulabschluss voraus.

² Studierende, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können zugelassen werden, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.

Art. 4 Umfang

¹ Für den Abschluss eines Nachdiplomstudiengangs müssen mindestens 60 Kreditpunkte nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) erreicht werden. Ein Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25–30 Stunden gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinien des Fachhochschulrats vom 5. Dezember 20021 für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen in der Fassung vom 1. April 2004.

² Der Nachdiplomstudiengang wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

Art. 5 Anerkennung der Weiterbildungsmasterdiplome

¹ Weiterbildungsmasterdiplome, die die bundesrechtlichen Anforderungen erfüllen, sind eidgenössisch anerkannt.

² Die Fachhochschulen führen ein Verzeichnis der anerkannten Nachdiplomstudien.

Art. 7 Geschützte Titel für Weiterbildungsmasterdiplome

¹ Die Fachhochschulen können für ein eidgenössisch anerkanntes Weiterbildungsmasterdiplom folgende geschützte Titel abgeben:

a. «Master of Advanced Studies [Name der Fachhochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: MAS [Name der FH]); oder

b. «Executive Master of Business Administration [Name der Fachhochschule]» (Abkürzung: EMBA [Name der FH]).

² Die Fachhochschulen dürfen den Begriff «Master» nicht für Weiterbildungsveranstaltungen verwenden, die nicht zu einem eidgenössisch anerkannten Weiterbildungsmasterdiplom führen.

Die Empfehlungen der KFH dienen dem Abgleich und Koordination unter den Fachhochschulen und sollen eine qualitätssichernde Funktion haben. Sie zeigen zudem auf, wie die Fachhochschulen die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen wollen. Die Empfehlungen beziehen sich auf:

1. Verständnis der Weiterbildung
2. Strukturierung
3. Anerkennungsrechtliche Prüfung von Weiterbildungs-Masterstudiengängen
4. Organisatorische Empfehlungen

2. Verständnis der Weiterbildung

2.1 Grundsätze der Fachhochschul-Weiterbildung

- Die Weiterbildung ist eine der Aufgaben im Rahmen des erweiterten Leistungsauftrags jeder FH. Sie richtet sich an die weiterbildungswilligen Personen, welche nach Abschluss einer Hochschulausbildung und im Regelfall nach ersten beruflichen Erfahrungen neue institutionalisierte Lernprozesse starten wollen. Sie richtet sich ebenfalls an Unternehmen, Organisationen, Verbände und andere gesellschaftliche Gruppen, welche kompetente Partner für ihre internen Weiterbildungsmaßnahmen suchen. Die Hochschulen sind aufgrund ihres Kerngeschäfts (Lehre und Forschung) prädestiniert, ihr produziertes Wissen, ihre Verfahren und Methoden weiter zu vermitteln.
- Als (Fach)Hochschul-Weiterbildung werden Programme bezeichnet, welche unter Verantwortung und Aufsicht einer Fachhochschule durchgeführt werden und sich in der Regel an Personen mit einem Hochschulabschluss richten.
- Die Abgrenzung zwischen grundständigen und Weiterbildungs-Studiengängen kann unter anderem aufgrund der folgenden Deskriptoren geschehen:
 - Vorbildung (als Zulassungsbedingung)
 - Berufsorientierung (erste Berufsbefähigung versus Erweiterung der Berufsbefähigung dank Aufbau auf beruflichen Erfahrungen und Karriereorientierung)
 - Praxistransfer steht im Vordergrund
 - Bedürfnisse aus Industrie, Wirtschaft und Gesellschaft/Berufsfelder
 - Dauer
 - Form der Studien.

Die Unterscheidung muss klar ersichtlich sein.

- Die Angebote werden bedarfsorientiert und aufbauend auf Berufserfahrung gestaltet. Sie nehmen in Inhalt und Durchführung auf die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden Rücksicht. Das Wissen und die Erfahrungen der Teilnehmer/innen fließt in den Lehr-Lernprozess mit ein. Diese leisten somit ebenfalls einen Beitrag zur Qualität des Angebots.
- Die Struktur der (Fach)Hochschulweiterbildung ist bezüglich Kategorisierung, Lernstunden, ECTS-Credits und Kostentransparenz mit der Weiterbildungsstruktur der Universitäten abgestimmt. Im Übrigen sind die Fachhochschulen in der Gestaltung der Weiterbildung frei. Für die Nachfrager/innen ist Transparenz zu schaffen.

2.2 Adressat/innen der Weiterbildung an Fachhochschulen

Das Zielpublikum setzt sich aus Personen mit Hochschulabschluss zusammen, welche sich beruflich weiter entwickeln wollen: Kaderpersonen, Fachspezialist/innen, Berufswechslers/innen etc. Die Teilnehmenden und ihr berufliches Fortkommen stehen im Zentrum der Weiterbildung. Sie ziehen aus ihrer Weiterbildung einen Nutzen für ihre persönliche Entwicklung, das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld.

Ausreichend qualifizierende berufliche Erfahrung soll als Voraussetzung für Weiterbildung gefordert werden. Diese berufliche Erfahrung der Teilnehmenden soll zu einem erhöhten Lehr- und Lernaustausch zwischen Hochschule und Praxis beitragen.

Für die Zulassung sur dossier von Personen ohne die erforderliche formale Vorbildung sollen die kritischen Erfolgsfaktoren für den Studienerfolg festgelegt werden: z.B. strukturierte Denkweise, strukturiertes Vorgehen etc. Die Fachhochschulen einigen sich auf gemeinsame Rahmenbedingungen.



Für Weiterbildungs-Masterstudiengänge sind die Zulassungsbedingungen eng zu fassen. Eine Zulassung zu Zertifikats- oder Weiterbildungsdiplomlehrgängen beinhaltet nicht auch bereits die Zulassung zu einem Weiterbildungs-Masterstudiengang.

2.3 Dozierende

Die Dozierenden stammen aus Lehre, Wirtschaft, Industrie, Kultur, Verwaltung und Dienstleistungen. Sie verfügen in der Regel über einen Hochschulabschluss, Berufspraxis im zu unterrichtenden Fachgebiet und über Fach-, Didaktik- und Sozialkompetenz.

Im Sinne einer nachhaltigen Lehrgangsentwicklung ist auf eine Integration der Dozierenden in die Weiterentwicklung des Angebots grosses Gewicht zu legen.

Die Hochschulen unterstützen die Lehrenden durch geeignete Massnahmen (z.B. didaktische Fortbildungen, Coaching).

2.4 Curriculum / Didaktik

Die Weiterbildungsangebote sind curricular aufgebaut und transparent gestaltet. Sie richten sich an Kompetenzprofilen aus und entsprechen inhaltlich dem aktuellen Stand der Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis.

Die Weiterbildungsangebote bieten auch Raum für den Erwerb von Orientierungs- und Methodenkompetenzen, Reflexion und Diskussion. Dadurch wird die Entwicklung neuer Ideen und Lösungen gefördert.

Die modularisierte Gestaltung erlaubt den Transfer und die Anerkennung von Lernleistungen bei anderen Institutionen. Die Modulbeschreibungen richten sich sinngemäss nach den Empfehlungen in der Best Practice¹.

Die Durchführung erfolgt gemäss der aktuellen Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik. Die Inhalte werden unter Einbezug der aktuellen Lehr- und Lernformen inhalts- und adressatengerecht vermittelt und erarbeitet. Sie werden laufend auf Innovationspotenzial hin überprüft und aktualisiert.

2.5 Qualitätssicherung

Die Qualität der Angebote wird durch entsprechende Evaluationsmassnahmen laufend überprüft.

Die Weiterbildungsmaster- Angebote richten sich an den Qualitätsstandards von Akkreditierungsagenturen für Hochschulstudienangebote aus. Produkt- oder Institutionsakkreditierung sind möglich.

2.6 Finanzierung

Gemäss Masterplan Fachhochschulen 2004 -07 ist der Weiterbildungssektor einer Fachhochschule kostendeckend zu führen. Eine Quersubventionierung zwischen ‚lukrativen‘ und weniger einträglichen Angeboten bleibt möglich.

Die Fachhochschulen einigen sich über die Grundsätze der Berechnung der Kostendeckung.

3. Strukturierung

¹ KFH, Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen (Juli 2004)

3.1 Kategorisierung der Weiterbildung

Die Weiterbildungsangebote an den Fachhochschulen werden in die folgenden Kategorien eingeteilt:

- (1) Weiterbildungskurse (einzelne Tage, relativ offene Zulassung, Teilnahmebestätigung)
- (2) Zertifikatslehrgänge (mind. 10 ECTS-Punkte)
- (3) Weiterbildungs-Diplomlehrgänge (mind. 30 ECTS-Punkte)
- (4) Weiterbildungs-Masterstudiengänge (mind. 60 ECTS-Punkte inkl. schriftliche Arbeit und ev. Praktikum)

Die Vergabe von Kreditpunkten erfolgt gemäss den Richtlinien des ECTS-Handbuches. Dies gilt auch für eine allfällige Vergabe von Kreditpunkten für Lernleistungen, die nicht in formalisierter Form erworben wurden (z.B. durch berufliche Tätigkeit).

Die Bezeichnung ‚Nachdiplomstudium‘ (NDS) soll wie bei der universitären Weiterbildung auch bei den Fachhochschulen nicht mehr verwendet werden².

3.2 Benennung der Weiterbildungsabschlüsse

In Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorgaben für Weiterbildungs-Masterstudiengänge werden die Abschlüsse wie folgt bezeichnet.

Weiterbildungskurse:

Teilnahmebestätigung, kein Titel

Zertifikatslehrgänge:

Certificate of Advanced Studies CAS [Name der Fachhochschule] in [fachliche Ausrichtung]

Weiterbildungs-Diplomlehrgänge:

Diploma of Advanced Studies DAS [Name der Fachhochschule] in [fachliche Ausrichtung]

Weiterbildungs-Masterstudiengänge:

a. Master of Advanced Studies MAS [Name der Fachhochschule] in [fachliche Ausrichtung]

b. Executive Master of Business Administration EMBA [Name der Fachhochschule]

Die Bezeichnung der Studiengänge und der Titel sollen sich klar von grundständigen Angeboten zu unterscheiden.

Für Weiterbildungs-Masterstudiengänge wird ein ‚Diploma Supplement‘ ausgestellt.

Bundesrechtlich anerkannt und einen Titelschutz geniessen nur die Weiterbildungs-Masterstudiengänge. Die Fachhochschulen kommunizieren klar die anerkennungsrechtliche Situation ihrer verschiedenen Weiterbildungsangebote.

4. Anerkennungrechtliche Prüfung

Die Prüfung der Einhaltung der bundesrechtlichen Anforderungen an Studiengänge, die zum geschützten Titel „MAS [Name der FH] in ..“ und „EMBA [Name der FH]“ führen, obliegt den Fachhochschulen. Sie sind daran interessiert, dass solche Angebote hohen qualitativen Anforderungen entsprechen und der Titel nicht durch zweifelhafte Angebote an Akzeptanz verliert. Die folgenden Empfehlungen haben qualitätssichernden Charakter.

² Fachhochschulen können gemäss Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel (Art. 8) noch bis Oktober 2007 altrechtliche Nachdiplomstudiengänge (NDS) starten. Die Nachdiplomtitel bleiben geschützt; die Absolvent/innen können den entsprechenden NDS-Titel tragen. Die Möglichkeit einer Umwandlung eines NDS-Titels in einen MAS-Titel ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.



4.1 Genehmigung von Konzepten für Weiterbildungs-Masterstudiengänge

- Das Konzept eines MAS- oder EMBA- Studienganges ist durch den Fachhochschulrat zu genehmigen.

Begründung:

Mit der Genehmigung eines Konzeptes wird gemäss FH-Gesetzgebung die Fachhochschule (und nicht eine Teilschule, ein Departement oder Institut) in die Pflicht genommen. Die Genehmigung hat deshalb durch eine Instanz zu erfolgen, die Entscheide für die gesamte FH fällen kann. In den meisten FH-Regionen ist dies der Fachhochschulrat. Um hier schweizweit eine Harmonisierung zu erreichen, empfiehlt die KFH, diese Aufgabe generell dem Fachhochschulrat zuzuweisen.

4.2 Prüfung der Konzepte für Weiterbildungs-Masterstudiengänge

- Für die Prüfung der Konzepte für Weiterbildungs-Masterstudiengänge sind Fachleute beizuziehen, welche die Entscheide der Genehmigungsinstanz vorbereiten. Dies kann erfolgen durch:
 1. FH-interne Fachgruppe
 2. Akkreditierung bei einer anerkannten schweizerischen oder internationalen Agentur.

Begründung:

Die formale, inhaltliche und qualitative Prüfung von Konzepten kann in der Regel aus Kapazitäts-, Kompetenz- und Ressourcengründen materiell nicht durch das Entscheidungsorgan vorgenommen werden. Die KFH empfiehlt deshalb, dass jede FH die Organisation, Struktur und Verfahren schafft, damit eine professionelle, objektive und möglichst neutrale Prüfung von Gesuchen erfolgen kann. Geeignet erscheinen dazu insbesondere zwei Formen: Einerseits die Einsetzung von entsprechenden Fachgruppen (zusammengesetzt aus FH-internen und ev. auch externen Fachpersonen). Diese können einen wichtigen Beitrag leisten zu einem Qualitätsabgleich über die Teilschulen/Departemente hinweg.

Andererseits sieht die KFH auch in der Akkreditierung von Weiterbildungs-Masterstudiengängen eine gute Möglichkeit, die Qualität der Angebote zu sichern. Bei den aktuellen Verhandlungen für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen soll deshalb darauf hingewirkt werden, dass auch Weiterbildungs-Masterstudiengänge freiwillig von einer schweizerischen oder ausländischen Agentur akkreditiert werden können.

Im Weiteren begrüsst die KFH die vom BBT in Aussicht gestellte periodische Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Oberaufsicht.

4.3 FH-interne Regelung von Weiterbildungs-Masterstudiengängen

- Die FH erlassen eine Rahmenregelung bezüglich Zulassung, Qualifizierung und Promotion sowie der Anerkennung von Studienleistungen für den gesamten Weiterbildungsbereich der FH.

Begründung:

Eine Rahmenregelung ist für die Autor/innen von Weiterbildungs-Masterstudiengängen eine wichtige Orientierungshilfe bei der Konzeption solcher Angebote. Sie verhilft der FH auch zu einem einheitlichen Auftritt und bringt den Studierenden Rechtssicherheit. Die Rahmenregelung ist von den Autor/innen von Weiterbildungs-Masterstudiengängen durch spezifische Regelungen, die für einen konkreten Studiengang gelten, zu ergänzen.

Die KFH empfiehlt auch eine generelle Regelung bezüglich Anrechnung von Studienleistungen, die ausserhalb eines Weiterbildungs-Masterstudienganges erworben wurden. Da die Verordnung des Bundes keine Umwandlung von NDS-Titeln in MAS-Titel vorsieht, ist ein koordinierter Weg zu definieren, wie NDS-Absolvent/innen einen MAS- oder EMBA-Titel erwerben können.

4.4 Prüfkriterien

- Für die formale, inhaltliche und qualitative Prüfung von Konzepten für Weiterbildungs-Masterstudiengänge sind folgende Dokumente zu Grunde zu legen:
 - Fachhochschulgesetz (Stand vom 4.10.2005) sowie Verordnung über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (Stand vom 4.10.2005)
 - Empfehlungen der KFH über die Weiterbildung vom 27.1.2006
 - Die Konzeption gestufter Studiengänge: Best Practice und Empfehlungen der KFH vom Juli 2004 (insbesondere bezgl. Modularisierung und ECTS).
 - FH-interne Regelung wie Rahmenregelung betr. Zulassung, Qualifizierung, Promotion und Anrechnung von Studienleistungen.
 - Disposition der KFH-Arbeitsgruppe Weiterbildung (AgW) für die Prüfung von Weiterbildungs-Masterstudiengängen vom 9.9.2005 (Anhang)

Begründung:

Die bisher von der KFH verabschiedeten Empfehlungen im Zusammenhang mit Bologna gelten auch für die Entwicklung der Konzepte für Weiterbildungs-Masterstudiengänge. Zudem hat die AgW eine Unterlage erarbeitet, die ebenfalls für die Gesuchsprüfung einbezogen werden soll. Die KFH erhofft sich davon eine Koordination in formaler Hinsicht.

4.5 Verwendung des Titels EMBA

- Der Titel EMBA darf nur für Weiterbildungsstudiengänge vergeben werden, die mehrheitlich betriebswirtschaftliches Wissen und Können vermitteln.

Begründung:

Die Verordnung sieht zwei Weiterbildungstitel vor. In den Erläuterungen ist festgehalten, dass der Titel EMBA im Fachbereich Wirtschaft verwendet werden kann. Ein Zusatz bezüglich Fachrichtung/Vertiefung ist bei diesem Titel im Gegensatz zum MAS-Titel nicht erlaubt resp. nicht geschützt.

Aus Konsumentenschutzgründen soll der Titel EMBA nur vergeben werden, wenn dahinter ein Programm steht, das auch im internationalen Umfeld für diesen Titel üblich ist. Dies bedeutet: der Studiengang muss mehrheitlich betriebswirtschaftliches Wissen und Können vermitteln und richtet sich in der Regel an Personen mit einer nichtbetriebswirtschaftlichen Hochschulbildung.

4.6 Publikation der anerkannten Weiterbildungs-Masterstudiengänge

- Die von den Fachhochschulen geprüften und somit eidgenössisch anerkannten Diplome und bundesrechtlich geschützten Titel eines MAS oder EMBA werden auf der Website der KFH veröffentlicht.

Begründung:

Mit dieser Publikation wird einerseits der bundesrechtlichen Vorgabe entsprochen (Verordnung EVD, Art 5, Abs. 2) und andererseits Interessierten die Möglichkeit gegeben, sich über den Anerkennungsstand von Angeboten und Diplomen zu orientieren.

5. Organisatorische Empfehlungen

5.1 Kooperationen und Koordination

Die KFH begrüsst Kooperationen im Weiterbildungsbereich.

Kooperationspartner können sein:

- andere Hochschulen (Fachhochschulen, universitäre Hochschulen, Pädagogische Hochschulen)
- Praxispartner
- Berufsorganisationen

Durch Koordination und Kooperation unter Hochschulen können u.a. folgende Ziele angestrebt werden:

- Verbesserung der Auslastung der Angebote
- Transparenz der Angebotsvielfalt
- Vergrösserung des Bekanntheitsgrades der Angebote
- bessere Verbindung zur Wirtschaft
- Nähe zum Kunden
- Verteilung von Lasten
- Internationalisierung
- Erhöhung der Wahrscheinlichkeit für mehrfache Durchführung der gleichen Veranstaltung.

Die Kooperation mit der Praxis, mit Berufs- und Alumniorganisationen dienen dem Dialog und der Abstimmung von Interessen und Bedürfnissen.

Die KFH mandatiert die Arbeitsgruppe Weiterbildung für die Koordination und den Austausch unter den Fachhochschulen.

5.2 Passerellen

Weiterbildungsstudiengänge sind möglichst so auszugestalten, dass ein Übertritt zu grundständigen Studiengängen unter angemessener Anrechnung der im Weiterbildungsbereich bereits erbrachten Studienleistungen möglich ist.

5.3 Immatrikulation

Teilnehmer/innen in Weiterbildungsmaster-Programmen werden als Studierende immatrikuliert und in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik statistisch erfasst.

Bei modular aufgebauten Weiterbildungs-Masterstudiengängen (anerkannte Kombination von -Zertifikats – oder Weiterbildungs-Diplomlehrgängen) werden Studierende spätestens beim Besuch des letzten Zertifikats- oder Weiterbildungs-Diplomlehrganges immatrikuliert.

Anhang



Disposition

für die FH-interne Prüfung eines Weiterbildungs- Masterstudienganges (MAS, EMBA)

- (1) **Federführende Einheit (Teilschule, Departement, Institut o.ä.)**
- (2) **Partner**
- (3) **Bezeichnung des Weiterbildungs-Masterstudienganges**
- (4) **Studienziel (zu erwerbende Kompetenzen)**
- (5) **Strategische Einbettung**
- (6) **Studiengangsleitung**
- (7) **Zulassung (Aufnahmebedingungen)**
- (8) **Curriculum**
 - Modulplan mit Credits
 - Modulbeschreibungen (Lernziele, Inhalte, erwartete Leistungen)
 - Angaben zur Didaktik
 - Angaben zur Masterarbeit
- (9) **Voraussetzungen für den Abschluss**
- (10) **Genaue Titelbezeichnung**
- (11) **Dozierende (Anforderungen, ev. Namen)**
- (12) **Evaluation des Studienganges, Qualitätssicherung**
- (13) **Beilagen**
 - Modulplan
 - Modulbeschreibungen
 - Finanzplan
 - Prüfungs- und Promotionsordnung